

SATZUNG

der Stiftung

Zukunft für Menschen mit Behinderung

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zukunft für Menschen mit Behinderung“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stiftungsvereins Zukunft für Menschen mit Behinderung e.V. und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Sicherung der Lebenspflege älterer geistig behinderter oder krank werdender geistig behinderter Menschen. Dieser Zweck soll vorrangig im Hinblick auf denjenigen Personenkreis verfolgt werden, der in den Einrichtungen des Stifters Zukunftssicherung Berlin e.V. für Menschen mit geistiger Behinderung wohnt oder wohnen wird.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1. Förderung von Beschäftigungsangeboten, Förderung von Erholungsaufenthalten und Rehabilitationsmaßnahmen, Finanzierung von Sach- und Hilfsmitteln, die von anderen Kostenträgern nicht übernommen werden, die Lebensqualität aber verbessern, Förderung von Umbaumaßnahmen, die aufgrund wachsender Behinderung erforderlich werden.
 - 2.2. Förderung der Weiterbildung des Betreuungspersonals zum Erwerb von Fachwissen und Handlungskompetenz in den Bereichen Geriatrie und Pflege.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Wirksamkeit von Beschlüssen über Zweckänderungen (§ 8) oder über die Aufhebung der Stiftung (§ 9) ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsverein Zukunft für Menschen mit Behinderung e.V. zuständigen Finanzamtes anhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck so weit wie möglich dem alten zu entsprechen. Auch er muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der AO zählen.

§ 4

Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst
DM 200.000,-.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Vermögenswerte zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
4. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder übernimmt die Verwaltung der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden (Finanzamt) und den Stiftungsdestinatären. Er stellt der Stiftung dafür
Stiftung für Menschen mit Behinderung (Fassung vom 19.08.2014)

ab 2004 eine Pauschale in Rechnung, die sich an den Ausgaben im vergangenen Jahr orientiert.

2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll insbesondere über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.

§ 6 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht zunächst aus drei Mitgliedern, die der Stifter aus dem Kreis seiner Vereinsmitglieder benennt.
2. Zustifter von Vermögenswerten ab DM 100.000,- erhalten auf Wunsch einen Sitz im Kuratorium.
3. Die Kuratoren nach Nr. 1 werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
4. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.
5. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Das Kuratorium kann in Abstimmung mit dem Treuhänder beschließen, dass den Kuratoren für besonderen Zeitaufwand eine angemessene Pauschale gezahlt wird.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium überwacht die Vergabe der Stiftungsmittel und die Verwaltung des Stiftungsvermögens und berichtet dem Stifter über das Ergebnis.
2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kuratoren, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit aber nicht gegen die Stimmen der Kuratoriumsmitglieder nach § 6 Nr. 1 gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei den Beschlussfassungen lassen sich die Kuratoren insbesondere vom Stiftungszweck und den Gemeinnützigkeitserwägungen im Sinne von § 3 leiten.
3. Das Kuratorium erteilt dem Treuhänder Entlastung oder berichtet dem Stifter zwecks weiterer Folgerungen.

4. Beschlüsse können durch Beschluss des Vorsitzenden auch ausnahmsweise im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Beteiligung aller Kuratoren am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein Kurator nicht innerhalb von vier Wochen seit der Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so hat es den Stifter zu informieren.

§ 9

Aufhebung

1. Im Interesse des langjährigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium dem Stifter vorschlagen, bei Beendigung des Vertrages mit dem Treuhänder die Stiftung mit dem bisherigen Zweck entweder durch einen neuen Treuhänder oder in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung fortzusetzen. Das Kuratorium soll dem Stifter entsprechende Vorschläge unterbreiten.
2. Bei Auflösung der unselbständigen Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den eingetragenen Verein „Zukunftssicherung Berlin e.V. für Menschen mit geistiger Behinderung“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 19.08.2014